Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

Mühlhalde"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten a.k.M. in öffentlicher Sitzung am 14.10.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Mühlhalde" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 14.10.1996 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 14.10.1996.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stetten a.k.M., den 15.10.1996

Bürgermeister

Sigmaringen, den 13.11.96

Genehmigt!

Landratsamt

Langner

Begründung

zui

Änderung des Bebauungsplanes "Mühlhalde" im Ortsteil Storzingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

In der letzten Zeit wurden in diesem Baugebiet mehrere Baugesuche nicht mehr genehmigt. Um den Bauwilligen weiterhin eine Möglichkeit für Umbauten und Erweiterungen zu gewährleisten, hat der Ortschaftsrat folgende Änderungen vorgeschlagen:

- 1. Wegfall der Grünflächen zwischen den Gebäuden M. Beck und Letsch sowie entlang der Schmeie und Ausweisung dieser Flächen als Bauland.
- 2. Wegfall des gesamten Weges zur und entlang der Schmeie sowie Absicherung der Abwasserleitungen durch Dienstbarkeit.
- 3. Wegfall der Grünfläche nach Gebäude Rösch (weitergehender Vorschlag aufgrund Antrag des Grundstückseigentümers).
- 4. Wegfall der Fläche für die ausgewiesene Trafostation, nachdem diese nicht errichtet wurde.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Mühlhale" sollen die Voraussetzungen für die vom Ortschaftsrat Storzingen vorgeschlagenen Änderungen geschaffen werden.

Stetten a.k.M., den 14.10.1996

Hipp

Bürgermeister